

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 04.11.1993 in der Fassung der Änderungen vom 06.07.1994, 15.12.1994, 14.03.1996, 16.07.1997, 14.07.1998, 16.12.1998, 15.12.1999, 14.06.2001, 12.12.2001, 18.12.2002, 09.12.2003, 18.12.2007, 16.03.2010, 25.06.2015, 12.11.2015 und 22.11.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 16. Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schöningen betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.11.1993 eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Anschlußkanäle (Anschlußleitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne daß für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet:
 - a) Für die Schmutzwasserentwässerung werden bei der Ermittlung des Flächenbeitrages für das 1. Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

 Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet; Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
 - b) Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird bei der Ermittlung des Flächenbeitrages die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und

einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der über greifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe und Kleingärten) 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofs- oder Kleingartennutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.
- h) In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen soweit nicht im Einzelfall eine gesonderte Festlegung erfolgt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschosß,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b),
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschöß.

(4) Als Grundflächenzahl gelten

- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingsplatzgebiete	0,2
b) Wohn-, Ferienhaus-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gemäß § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
d) Kerngebiete	1,0
e) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
f) Sportplatzgrundstücke	0,8
g) Schwimmbadgrundstücke	0,2
h) Friedhofsgrundstücke	0,2
i) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,15.

(5) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für die
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 7,66 €/qm |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 2,14 €/qm |
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlußkanäle für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Erhebung von Teilbeiträgen

Für die Schmutzwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasserbeseitigung sind Abwasserbeiträge als Teilbeiträge entsprechend den jeweiligen Teilbeitragssätzen in § 5 Absatz 1 zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden.

In diesem Falle entsteht die Teilbeitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich Fertigstellung des entsprechenden Anschlußkanals für das Grundstück.

§ 9 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühren

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, daß sie bei der Beseitigung von

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasser | 100 v. H. |
| b) Niederschlagswasser | 90 v. H. |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Stadt trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 13 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und fachgerecht installiert werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä.), sind grundsätzlich fest installierte Wasserzähler zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.

Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Wasserzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Schöningen gelangen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserversorger (Purena GmbH) bestellten und im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Besondere Dienstleistungen“ der Purena GmbH entnommen werden.

Will die/der Gebührenpflichtige einen anderen (eigenen) Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Stadt Schöningen zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften gemäß „Technisches Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ des Wasserversorgers (Purena GmbH) mit Wasserzäh-

erhaltung und vorgeschalteter Absperrarmatur in einem frostfreien Raum zu errichten. Dies ist durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs gegenüber des Wasserversorgers (Purena GmbH) nachzuweisen. Die Verplombung des Zählers erfolgt durch die Purena GmbH. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Verplombung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt Schöningen eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Für bereits vor dem 01.01.2016 eingebaute Absetzzähler gilt eine Übergangsfrist bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Absetzzählers. Diese Zähler werden in das Datensystem der Purena GmbH übernommen. Spätestens ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Absetzzähler seine Eichgültigkeit verliert, muss auch dieser Zähler gewechselt und den Vorgaben des „Technische Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Purena GmbH entsprechen. Ansonsten wird der Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen.

Alle Fälle im Stadtgebiet, in Esbeck und in Hoiersdorf, in denen der Einbau eines Wasserzählers/einer Abwassermesseinrichtung nicht möglich ist, werden auf Antrag durch die Stadt Schöningen abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Schöningen zu richten. Dabei können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden bzw. ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind (z. B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Schöningen einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je vollen cbm Abwasser 4,10 €.
- (2) Für Grundstücke, die durch Grundstückskleinkläranlagen geklärtes Abwasser in den Regenwasserkanal ableiten, beträgt die Abwassergebühr für jeden vollen cbm Abwasser 0,95 €. Für Grundstücke, die aus technischen Gründen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind und durch Grundstückskleinkläranlagen geklärtes Abwasser in offene Gräben einleiten, beträgt die Abwassergebühr für jeden vollen cbm Abwasser 35 v. H. des in Abs. 1 genannten Gebührensatzes.
- (3) Für jedes Grundstück ist mindestens eine Abwassergebühr zu zahlen, die einem Wasserverbrauch von 15 cbm entspricht (Mindestgebühr).

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind

außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Mindestgebühr (§ 14 Abs. 3) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenveranlagung erfolgt durch Bescheid. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen in Höhe des elften Teils der Jahresbeträge, beginnend am 31. Januar bis zum 30. November jeweils am Monatsende, zu zahlen. Die Jahresbeträge werden nach der Frischwassermenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes errechnet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden mit der ersten Abschlagszahlung des neuen Abrechnungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. auf Wunsch des Abgabepflichtigen erstattet.
- (4) Die Purena GmbH ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Gebührenrechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die

Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtende Abwasserbeseitigungsgebühr entgegenzunehmen.

§ 19

Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Für die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) aufgrund der Satzung der Stadt Schöningen über die Stadtentwässerung beträgt die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung je cbm Abfuhrmenge 12,27 €.
- (2) § 15 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (6) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 20

Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen der Stadt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach Einheitssätzen zu erstatten. Diese betragen je Meter Anschlußleitung
 - a) für den Schmutzwasserkanal 306,00 €
 - b) für den Regenwasserkanal 306,00 €.
- (2) Bei der Berechnung der Aufwendungen wird davon ausgegangen, daß der Haupt- und Nebensammler jeweils in der Straßenmitte verläuft. Der Aufwand für die Erweiterung und Verbesserung der Grundstücksanschlüsse und die Kosten der Unterhaltung sind der Stadt in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Die §§ 6, 9 und 11 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 13, 22 und 23 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese 16. Änderung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, 22.11.2018

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke